

## Kapitel 3

**Richtlinien  
über die Erstattung barer Auslagen  
und die Gewährung von Pauschbeträgen  
sowie von sonstigen Entschädigungen  
für Versichertenälteste  
der Deutschen Rentenversicherung  
Baden-Württemberg**

Stand: 01.01.2022

**Richtlinien  
über die Erstattung barer Auslagen  
und die Gewährung von Pauschbeträgen  
sowie von sonstigen Entschädigungen  
für Versichertenälteste  
der Deutschen Rentenversicherung  
Baden-Württemberg**

- § 1 Pauschbeträge für Zeitaufwand, als Sachkostenentschädigung und für die Aufnahme von Rentenansprüchen, Umwandlungsansprüchen, sowie Anträgen auf Kontenklärung
- § 2 Erstattung der Auslagen für Büromaterial und sonstige bare Auslagen
- § 3 Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg an den Kosten für ehrenamtlich geführte Telefonate
- § 4 Reisekosten
- § 5 Reisekosten bei Durchführung von Sprechstunden
- § 6 Reisekosten bei Arbeitstagen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen
- § 7 Abrechnung
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1**  
**Pauschbeträge für Zeitaufwand,**  
**als Sachkostenentschädigung und für die Aufnahme von**  
**Rentenanträgen, Umwandlungsanträgen, Anträgen auf**  
**Kontenklärung, Präventions- und Rehabilitationsleistungen**

- (1) Die nachfolgend genannten pauschalisierten Entschädigungen (1.1 – 1.6) werden im Rahmen der dort genannten Tätigkeiten für alle Versicherten und Leistungsberechtigten der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Ist die/der Versichertenälteste gleichzeitig bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in dieser Funktion gewählt, ist die Entschädigung bei einer Tätigkeit für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund ihr gegenüber abzurechnen.
- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 1.1 | monatlich für Zeitaufwand   | 58 EUR |
|     | für die Abhaltung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf, wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte beraten worden sind  |        |
| 1.2 | monatlich als Sachkostenentschädigung   | 29 EUR |
|     | für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung. Die Pauschale ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig; entscheidend ist, dass in der Privatwohnung Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten worden sind |        |
| 1.3 | für die Aufnahme eines Rentenantrags  | 20 EUR |
|     | für die Aufnahme eines Antrags auf Wiedergewährung einer beendeten (weggefallenen) Altersrente  |        |
|     | für die Aufnahme eines Antrags auf Wiedergewährung nach Beendigung einer Waisenrente  |        |

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 1.4 | für die Aufnahme eines verkürzten Rentenanspruchs<br>für die Aufnahme eines Antrags auf Weiterzahlung einer Rente wegen EM/BU/EU über den Wegfallmonat hinaus<br>für die Aufnahme eines Antrags auf Zahlung der bisherigen Altersrente als Vollrente oder Teilrente<br>für die Aufnahme eines Antrags auf Versichertenrente aus dem Ausland<br>für die Aufnahme von Hinterbliebenenrente aus dem Ausland ohne inländische Rentenversicherungsansprüche | 10 EUR |
| 1.5 | für die Aufnahme eines Antrags auf Kontenklärung   | 10 EUR |
| 1.6 | für die Aufnahme eines Antrags auf Leistungen zur Prävention und Rehabilitation  | 10 EUR |
- (2) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Amt der/des Versichertenältesten ein öffentliches Ehrenamt darstellt, ist die Entschädigung für sonstige Anträge und Vorgänge (z. B. das Ausfüllen von Fragebogen, das Führen von Schriftwechsel) in der Pauschale für Zeitaufwand enthalten.

## § 2

### **Erstattung der Auslagen für Büromaterial und sonstige bare Auslagen**

- (1) Grundsätzlich werden nur die nachgewiesenen baren Auslagen (Porto, Schreib- und Büromaterial) ersetzt. Als Nachweis gelten z.B. Belege oder entsprechende Aufzeichnungen. Es ist darauf zu achten, dass bare Auslagen nur bei einem Rentenversicherungsträger eingereicht werden. Die Versichertenältesten erhalten von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bei ihrer Wahl eine Grundausstattung mit Büromaterial. Zum Büromaterial gehören u.a. Umschläge, Schreibminen, Radiergummi, Klebstoff, Stempel, Konzeptpapier, Büro- und Heftklammern, Leitz-Ordner, Locher usw.

- (2) Kosten für Büroausstattungen  
Für die im Rahmen der Nutzung privater Hardware zur Anwendung von rveServices – eAntrag/Expertenversion entstehenden Aufwendungen, können pauschal bis zu 10 Euro pro Monat entschädigt werden, soweit hierfür keine anderweitige Entschädigung erfolgt. Wartung und Reparaturen werden nicht gesondert entschädigt.
- (3) Von den Aufwendungen für Druckerpatronen wird die Hälfte des nachgewiesenen Rechnungsbetrags erstattet. Die geltend gemachten Kosten müssen in angemessenem Verhältnis zur Beratungstätigkeit stehen.
- (4) Kosten für Kopien werden nicht erstattet.

### **§ 3**

#### **Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg an den Aufwendungen für die Benutzung von privaten Kommunikationsmitteln**

Als Aufwendungsersatz für die Mitbenutzung von privaten Kommunikationseinrichtungen zur Ausübung des Ehrenamtes als Versichertenälteste/r erstattet die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg auf Antrag eine monatliche Pauschale von 21 EUR. Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Kommunikation stehenden Kosten abgegolten. Dazu zählen z. B. Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzung im Festnetz- und Mobilbereich.

## **§ 4 Reisekosten**

- (1) Die Versichertenältesten erhalten anlässlich der Wahrnehmung der mit ihrem Ehrenamt verbundenen Dienstgeschäfte für Dienstreisen und Dienstgänge gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB IV einen Auslagenersatz nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Soweit während des Dienstgangs oder der Dienstreise gleichzeitig Dienstgeschäfte für die Deutsche Rentenversicherung Bund wahrgenommen werden, ist der Auslagenersatz nur bei einem Rentenversicherungsträger zu beantragen.
- (2) Zu den Dienstgeschäften gehört auch die Teilnahme an Arbeitstagungen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg.

## **§ 5 Reisekosten bei Durchführung von Sprechstunden**

Die für den Bereich eines Regionalzentrums gewählten Versichertenältesten erhalten bei der Durchführung auswärtiger Sprechstunden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung:

1. Tagegeld
  - 1.1 bei einer Ortsabwesenheit von 8 bis unter 14 Stunden 6 EUR
  - 1.2 bei einer Ortsabwesenheit von 14 bis unter 24 Stunden 12 EUR
2. Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt.
3. Daneben werden Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Nebenkosten gewährt.

Fahrtkosten  
(Ersatz der tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten für die Hin- und Rückreise sowie der Nebenkosten).

  - 3.1 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Erstattung des Fahrpreises wie bei Dienstreisenden

3.2 bei Benutzung eines Personenkraftwagens Wegstreckenentschädigung und bei Mitnahme von Personen, denen Fahrkostenersatz zusteht, außerdem eine Mitnahmeentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigungen richtet sich nach § 6 Abs. 2 und 4 Landesreisekostengesetz.

## **§ 6**

### **Reisekosten bei Arbeitstagen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen**

- (1) Bei Teilnahme an Arbeitstagen einschließlich Aus- und Fortbildungslehrgängen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg erhalten die Versichertenältesten Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Bei Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung von Amts wegen sind für den Tag der Anreise und den Tag der Abreise die Kürzungsvorschriften des § 12 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes anzuwenden.

Daneben werden Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Nebenkosten gewährt.

#### Fahrtkosten

(Ersatz der tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten für die Hin- und Rückreise sowie der Nebenkosten).

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Erstattung des Fahrpreises wie bei Dienstreisenden
- bei Benutzung eines Personenkraftwagens Wegstreckenentschädigung und bei Mitnahme von Personen, denen Fahrkostenersatz zusteht, außerdem eine Mitnahmeentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 und 4 Landesreisekostengesetz.

- (2) Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ersetzt den Versichertenältesten bei Teilnahme an Arbeitstagungen und Aus- und Fortbildungslehrgängen gemäß § 41 Abs. 2 SGB IV gegen Vorlage einer Verdienstbescheinigung den tatsächlich entstandenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienst, höchstens jedoch den nach § 41 Abs. 2 Satz 2 SGB IV jeweils geltenden Betrag und erstattet die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

## **§ 7 Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung der unter §§ 1 bis 5 aufgeführten baren Auslagen und sonstigen Entschädigungen wird auf Antrag jeweils am Quartalsende eines jeden Jahres durch die Abteilung 01, Vorstands- und Selbstverwaltungsangelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg vorgenommen.
- (2) Entschädigungen an Versichertenälteste werden gezahlt, wenn die Abrechnung spätestens am 30. Juni des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorgelegt wird.
- (3) Die für die Teilnahme an Arbeitstagungen und Aus- und Fortbildungslehrgängen zustehenden Entschädigungen (§ 6) werden gegen Vorlage einer Abrechnung nach Abschluss der Veranstaltung auf die angegebenen Konten überwiesen.



## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden von der Vertreterversammlung am 15.07.2005 beschlossen, von der Aufsichtsbehörde am 26.07.2005 genehmigt und treten zum 01.10.2005 in Kraft.

§ 1 Abs. 1 Ziffer 1.1 tritt in der geänderten Fassung durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 09.07.2010 rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Die Aufsichtsbehörde hat die Änderung am 21.07.2010 genehmigt. § 1 Abs. 1 Ziffern 1.2 bis 1.5, § 2 Abs. 4 sowie § 3 treten in der geänderten Fassung durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.07.2013 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Die Aufsichtsbehörde hat die Änderung am 30.07.2013 genehmigt.

§ 1 Abs.1 Ziffer 1.6 sowie Abs. 2 treten in der geänderten Fassung durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.12.2014 zum 01.01.2015 in Kraft. Die Aufsichtsbehörde hat die Änderung am 02.02.2015 genehmigt.

§ 1 Abs.1 Ziffern 1.1, 1.3 bis 1.6 treten in der geänderten Fassung durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.07.2016 rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die Aufsichtsbehörde hat die Änderung am 27.07.2016 genehmigt.

§ 1 Abs. 1 Ziffern 1.1 bis 1.6 und § 2 treten in der geänderten Fassung durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 14.12.2018 zum 01.01.2019 in Kraft. Die Aufsichtsbehörde hat die Änderung am 20.12.2018 genehmigt.

§ 1 Abs. 1 Ziffern 1.1 bis 1.6 und § 2 treten in der geänderten Fassung durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.12.2021 zum 01.01.2022 in Kraft. Die Aufsichtsbehörde hat die Änderung am 28.12.2021 genehmigt.